

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit Beschluss-Nr. 2/37/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und
 - Einsätze der Feuerwehr, die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn

des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitaufwand beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtpauschale.

- (4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 14.12.2022

Klu g e

Klu g e
Oberbürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Personal	Euro / ½ Stunden
1.1. Einsatzkraft	17,02 Euro
2. Fahrzeuge	Euro / ½ Stunden
2.1. Kommandowagen (KdoW)	136,44 Euro
2.2. Einsatzleitwagen (ELW)	55,46 Euro
2.3. Mannschaftstransportwagen (MTW)	164,83 Euro
2.4. Gerätewagen (VRW/GW)	134,34 Euro
2.5. Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	158,34 Euro
2.6. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,79 Euro
2.7. Drehleiter (DLK)	233,41 Euro

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden,
3. der (Ober)bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Hiermit wird gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für folgende Privatpersonen:

Frau	Herrn
Tina Noske	Florin Pirvan
An der Insel 4	Zeißigstr. 1
09337 Hohenstein-Ernstthal	09337 Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: SG33-Ri0277Ri 1642.2022BB	Aktenzeichen: SG33-Ri0277Ri 1661.2022BB

Herrn
 Ronny Breitkopf
 Conrad-Clauß-Str. 1 A
 09337 Hohenstein-Ernstthal
 Aktenzeichen: SG33-Ri0277Ri 1635.2022BB

der Bescheid öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der vorliegende Bescheid dem Empfänger unter der uns bekannten Anschrift trotz umfangreicher Prüfungen nicht übermittelt werden konnte.

Der Bescheid kann in der Dienststelle der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Stadthaus, Bürgerbüro, Altmarkt 30, (nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 03723 402-330) während der Sprechzeiten

Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sonabend	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (jede gerade Kalenderwoche)

eingesehen werden.

Zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Benachrichtigung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Mit diesem Tag wird die Widerspruchsfrist (ein Monat nach Zustellung) in Lauf gesetzt.

Ein entsprechender Aushang erfolgt im Schaukasten des Rathauses der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Eingangsbereich) Altmarkt 41 und des Rathauses der Ortschaftsverwaltung Wüstenbrand (Eingangsbereich), Str. der Einheit 14.

Gleichzeitig bitten wir Mitbürger, die diesen Aushang lesen und Kenntnis vom Aufenthaltsort der o. g. Personen haben, diese über die Öffentliche Zustellung zu informieren.

Tag des Aushangs: 06. Februar 2023
 Tag der Abnahme: 21. Februar 2023

Richter
 Leiter Bürgerbüro

**Abschluss der Baumaßnahme
 Hinrich-Wichern-Straße**

Die Stadt wurde von der WAD Anfang 2022 davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Kanalsanierung im Teil der Gemeindestraße der Hinrich-Wichern-Straße aufgrund von Undichtigkeiten des Kanals dringend erforderlich ist. Daraufhin wurde die Straßentwässerung überprüft und festgestellt, dass auch hier dringender Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der ohnehin erforderlichen Aufgrabungen für den Kanal und die Anbindungen der Straßentwässerung an diesen, bot sich die Erneuerung der Erdkabel für die Straßenbeleuchtung mit an. Dadurch konnten die alten Betonmasten demontiert werden und die Beleuchtung wurde auf der Gehwegseite mit neuen Masten inklusive LED-Beleuchtung, aufgebaut.

Da die Straßendecke verschlissen war und hinsichtlich der neu zu bauenden Straßentwässerung ohnehin teilweise aufgedigelt werden musste, wurde entschieden, die Verschleißschicht ebenfalls zu erneuern. Dies betraf sowohl die Straße als auch den Gehweg. Im Zuge dessen wurden die Borde gerichtet und das Dachgefälle der Straße angepasst.

Die neu aufgebrachte Verschleißschicht stellt jedoch keine komplette Erneuerung der Straße dar, sodass hier nicht dieselben Maßstäbe wie an eine grundhaft erneuerte Straße angelegt werden können.

Die Finanzierung erfolgte zum Teil über die pauschalen Fördermittel, welche der Kommune derzeit jährlich in Höhe von ca. 95.000 Euro zur Verfügung stehen.

Die Kosten für den Straßenbau, den anteiligen Tiefbau und die Planungskosten betragen ca. 122.000 Euro zuzüglich der Mittel für die Straßenbeleuchtung in Höhe von 45.000 Euro.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Bereitstellung von Bauteilen konnte die Baumaßnahme erst Ende August begonnen werden. Aufgrund des engagierten Einsatzes der Baufirma wurde die Straße noch vor dem Wintereinbruch asphaltiert, sodass die Befahrung ab dem 16.12.2022 wieder möglich war.

Höller
 Leiterin Tiefbau/Straßenwesen



Foto: U. Gleißberg